



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: ebgb@gs-edi.admin.ch

Bern, 02.04.2024

Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BeHiG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit der Teilrevision des BeHiG will der Bundesrat die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Arbeit und Dienstleistungen verbessern. Dazu wird für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse wie auch für private Dienstleistungen ein Diskriminierungsverbot ausdrücklich verankert. Die Teilrevision legt auch fest, dass angemessene Vorkehrungen zum Abbau von Benachteiligungen im Erwerbsleben und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen vorzunehmen sind. Zudem wird mit der Teilrevision dem Auftrag des Parlaments Rechnung getragen, die Anerkennung der Gebärdensprache sowie die Förderung der Gebärdensprache und -kultur und die Gleichstellung von Gehörlosen gesetzlich zu verankern.

Das BeHiG dient als Handlungsbasis für die städtischen Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und ist deshalb für die Städte von hoher Relevanz. Die Teilrevision des BeHiG wird von den Städten befürwortet und als Schritt in die richtige Richtung beurteilt, da sie wichtige, aktuell im Gesetz noch nicht geregelte Aspekte der Gleichstellung aufnimmt. Es wird von den Städten ausdrücklich begrüsst, dass mit der Teilrevision das Diskriminierungsverbot auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und private Dienstleistungen verankert wird. Ebenfalls begrüsst wird, dass neben dem materiellen Schutz auch der prozessuale Schutz vor Diskriminierung gestärkt wird. Auch die Anerkennung der Gebärdensprache ist grundsätzlich ein bedeutender Schritt für gehörlose Personen und Menschen mit Hörbehinderungen.

Die Städte betonen aber, dass die gesetzlichen Grundlagen nach wie vor ungenügend sind, um die effektive Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung zu erreichen. Es wäre wünschenswert, dass das BeHiG noch verstärkt mit klaren und griffigen Regelungen ergänzt wird.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 und 2 (Zweck und Begriffe)

Der Städteverband begrüsst, dass einige zentrale Begrifflichkeiten angepasst und gemäss UNO-Behindertenrechtskonvention aktualisiert wurden. Besonders positiv hervorheben möchte er die



Änderung, dass eine Behinderung nicht mehr als Eigenschaft einer Person definiert wird, sondern durch die Wechselwirkung einer Person mit Beeinträchtigung mit Barrieren in der Außenwelt entsteht.

Der Städteverband schlägt vor, dass der Begriff «geistige» und «intellektuelle» bei der Aufzählung der Beeinträchtigungen durch «kognitive» ersetzt wird und der Begriff «psychisch» durch «psychosozial». «Psychosozial» darum, weil die in einer Gesellschaft üblichen Rollen nur eingeschränkt wahrgenommen werden können. Des Weiteren wären «sensorische Beeinträchtigungen» durch «Sinnesbeeinträchtigungen» zu ersetzen. Zudem wäre es wichtig, die bedeutende Gruppe von neurodivergenten Personen (Personen aus dem Autismus-Spektrum, mit ADHS etc.) als eine wichtige Personengruppe mit Behinderungen explizit zu erwähnen.

Ausserdem regt der Städteverband an, im Gesetzestext oder in den Erläuterungen zu ergänzen, dass bei Dienstleistungen insbesondere auch der Zugang zum öffentlichen Verkehr, zur Kultur und zur Information/Kommunikation gemeint ist.

Art. 3 Bst. g

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle Arbeitsverhältnisse wird ausdrücklich begrüsst.

Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis}

Abs. 1: Der Städteverband schlägt vor, dass neben den besonderen Bedürfnissen von Frauen auch denjenigen weiterer Personen, die speziell von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, Rechnung getragen wird, wie zum Beispiel Migrantinnen und Migranten oder LGBTIQ-Personen mit Behinderungen. Zudem wird angeregt auf den Begriff «besondere Bedürfnisse» zu verzichten und direkt zu formulieren: «...den unterschiedlichen Behinderungen und insbesondere den Frauen mit Behinderungen Rechnung».

Abs. 1^{bis}: Dieser Absatz wird von den Städten ausdrücklich begrüsst, aber die Formulierung «in angemessener Weise» ist zu unbestimmt und sollte deshalb gestrichen werden: «Sie beziehen bei der Festlegung der Massnahmen Menschen mit Behinderungen ~~in angemessener Form~~ ein».

Art. 6 Abs. 3

Wir schlagen vor, die Norm wie folgt zu präzisieren: «Digital angebotene Dienstleistungen müssen hinsichtlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen mindestens den aktuellen internationalen und nationalen Informatikstandards entsprechen. Der Bundesrat erlässt gestützt auf die Normen der Interessensverbände und -organisationen die nötigen technischen Vorschriften. Er kann technische Normen privater Organisationen für verbindlich erklären, sofern diese mindestens die Kriterien der Interessensverbände und -organisationen erfüllen.»

Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 (Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen)

Der Städteverband bedauert, dass das Verbandsklagerecht nun auf Konstellationen reduziert wird, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird. Dem Schutz der Persönlichkeitsrechte kommt im Kontext der Behindertengleichstellung eine grosse Bedeutung zu; er vermag aber bei weitem nicht alle Diskriminierungen abzudecken, mit welchen Behinderte in ihrem Alltag konfrontiert sind. Im Kontext des öffentlichen Verkehrs, des Baus und der Dienstleistungen werden kaum je die Persönlichkeitsrechte verletzt, vielmehr handelt es sich um Vollzugsdefizite. In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, dass das Verbandsklagerecht in den Bereichen Verkehr, Bau und Dienstleistungen zentral ist, um wichtige Normen oder Unsicherheiten mit den Behindertenorganisationen zu klären. Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderung je nach Art ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, selber Verfahren zu führen und darum ganz besonders darauf



angewiesen, dass ihre Rechte durch die Interessenvertretung ihrer Verbände wahrgenommen werden.

Art. 10 Abs. 1 (Unentgeltlichkeit des Verfahrens)

Analog dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann regt der Städteverband an, die Möglichkeit eines niederschweligen, kostenlosen und schnellen Schlichtungsverfahrens bei den kantonalen Schlichtungsstellen zu ermöglichen.

Art. 12a

Sofern die Reihenfolge bei der Abwägung relevant ist, regen wir an diese wie folgt zu ändern: c,b,a,d.

Art. 12b und c (Anerkannte schweizerische Gebärdensprachen)

Der Städteverband begrüsst grundsätzlich die Anerkennung der schweizerischen Gebärdensprachen. Die Gebärdensprache ist eine vollwertige Sprache mit eigener Grammatik. Eine Sprache kann deshalb keine Behinderung sein. Dies wird auch von den Selbstbetroffenen so eingeschätzt. Deshalb schlägt der Städteverband vor, dass die Anerkennung der Gebärdensprache analog den geltenden Landessprachen geregelt wird. Zudem bedauert der Städteverband, dass die Anerkennung rein deklaratorischer Natur ist. Er würde es begrüssen, wenn im Gesetz konkrete und verbindliche Sprachförderungsmassnahmen festgelegt würden

Art. 12c: Die «Kann»-Formulierung ist zu vage, der Städteverband plädiert dafür, dass «können» durch «fördern» ersetzt wird: «Bund und Kantone fördern die Verwendung der schweizerischen Gebärdensprachen...».

Art. 14

Der Städteverband regt an, hier ebenfalls die Formulierungen zu präzisieren (vgl. Hinweis zu Art. 6 Abs.3)

Art. 14a

Die «Kann»-Formulierung ist zu unverbindlich, eine direkte Formulierung wäre aus Städtesicht angebracht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik (franziska.ehrler@staedteverband.ch, 031 356 32 47), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband